



FMA
Österreichische Finanzmarktaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht und
Pensionskassenaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Per Mail an:
begutachtung@fma.gv.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|--------------------------------------|-----------------------|------------------------|--------------------|--------------------|------------|
| FMA- LE0001.210/ 0023-INT/2022 | BAK/KS- GSSt/PR/MW | Mag Christian Prantner | 501 65 DW 12511 | 501 65 DW 12694 | 02.01.2023 |

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Vorliegender Entwurf sieht in Entsprechung der mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auszuübenden Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, folgende Anpassungen der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, im Meldewesen für Kreditinstitute vor:

- Anpassung der Meldungen zum Vergütungswesen an die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) „Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU“, EBA/GL/2022/06 vom 30. Juni 2022 sowie
- „Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034“, EBA/GL/2022/08 vom 30. Juni 2022.

Gemäß § 69 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BWG obliegt der FMA als zuständige Bankenaufsichtsbehörde die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Kreditinstitute auch in Hinblick auf die Risiken aus Vergütungspolitik und -praktiken.

Darüber hinaus hat die FMA gemäß § 69b Abs. 3 BWG und Z 8b lit. e der Anlage zu § 39b BWG Informationen zur Vergütungspolitik in Kreditinstituten – allgemeine Vergütungsdaten

gemäß Offenlegung zu Personen, deren Vergütung mindestens eine Million Euro pro Geschäftsjahr beträgt (sogenannte „High Earner“), zu etwaigen variablen Vergütungen höher als 100% der fixen Vergütung, sowie nunmehr auch zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle – zu sammeln und zur Feststellung von Trends in diesem Bereich zu verwenden. Ebendiese Daten sind in weiterer Folge auch an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu übermitteln.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die im Entwurf enthaltene Anlage REMHR wird zur Erfassung gebilligter Höchstwerte für das Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung eingeführt. Die Anlage REMGAP ist vorgesehen, um geschlechterspezifisches Einkommensgefälle zu dokumentieren. Diese Transparenzbemühungen sind zwar ein begrüßenswerter Schritt, aber in der Sache selbst ist anzustreben, dass Maßnahmen getroffen werden, die geschlechterspezifische Einkommensunterschiede **nicht nur offenlegen, sondern gänzlich beseitigen**.

Die Bundesarbeiterkammer steht für die geschlechtergerechte (Einkommens-)Verteilung in Österreich.

Die BAK sieht es auch kritisch, wenn kleinere Kreditinstitute von den Meldepflichten ausgenommen sind. So müssen Kreditinstitute mit weniger als 50 Mitarbeiter:innen gar keine Angaben zu geschlechterspezifischen Einkommensunterschieden machen; Kreditinstitute mit weniger als 250 Mitarbeiter:innen haben eingeschränkte Angaben zu erstatten.

Mit der Begründung der Verhältnismäßigkeit werden wichtige Informationen zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zurückgehalten. Dabei können Kreditinstitute durch die Anwendung der Anlage REMGAP unterstützt werden, gegebene Einkommensungleichbehandlungen aufzudecken, sichtbar zu machen und aufgrund ihrer internen Motivation, Maßnahmen zu ergreifen. Zudem ist davon auszugehen, dass die erfragten Daten bereits in den Lohnfassungssystemen der betreffenden Unternehmen vorhanden sind, wodurch die Beschaffung dieser Informationen **zu keinem nennenswerten Mehraufwand** führen wird. Die Bundesarbeiterkammer schlägt daher die vollständige Darstellung der Informationen in Anlage REMGAP, Tabelle R 06.00.b und ihre Anwendung **ohne Einschränkung auf Kreditinstitute mit einer bestimmten Mindestanzahl von Mitarbeiter:innen** vor. Die BAK regt daher dringend an, dass an diese Bestimmungen nochmals überdacht werden, denn gerade kleinstrukturierte Genossenschaftsbanken (Raiffeisen, Volksbanken), die als rechtlich-wirtschaftlich selbständig einzustufen sind, fallen in erheblichem Ausmaß aus dem Meldepflichtenbereich heraus.

Allgemeine Bemerkungen zu Vergütungen im Banken- bzw Finanzdienstleistungsbereich

Die variablen Vergütungen im Bankenbereich sind im Zuge der Finanzkrise 2008 und zuletzt in der Corona-Pandemie zu Recht im Fokus der Regulierung gestanden. Die große Finanzkrise der Jahre 2007/2008 hat gezeigt, dass durch eine verfehlte Vergütungspolitik Fehlanreize für ungezügelttes Gewinnstreben gesetzt werden.

Daraus können Risiken entstehen, die nicht nur für die Stabilität einzelner Institute, sondern auch für die Finanzstabilität im Allgemeinen gefährdend sind. Ausgehend von dieser Erkenntnis wurden die Vergütungssysteme der Institute in den letzten Jahren zunehmend reguliert

Im Bereich der Konsument:innen bzw Anleger:innen hat sich der europäische Gesetzgeber in den letzten zwei Jahrzehnten mit seiner Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, besser bekannt als Mifid, zum Ziel gesetzt, den Anlegerschutz in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union weiter zu verbessern.

Die überarbeitete Finanzmarktrichtlinie Mifid II, die am 3. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sieht für den Vertrieb bzw die Beratung vor, dass Banken und Wertpapierfirmen ihren Kunden gegenüber offenzulegen haben, ob ihre Dienstleistungen unabhängige Beratungen sind oder nicht. Ist die Beratung unabhängig, soll dafür **nur mehr der Kunde ein direktes Entgelt (Honorar)** zahlen. Provisionen sind grundsätzlich nicht mehr erlaubt. **Aber dieses Provisionsverbot ist löchrig**: Banken und Wertpapierfirmen haben die Wahlmöglichkeit, ob sie abhängige oder unabhängige Beratung anbieten. Zudem kann ein Rechtsträger beide Beratungsformen anbieten, sofern im Unternehmen eine organisatorische Trennung zwischen diesen beiden Beratungsformen angeboten wird.

Ein Beispiel aus der Praxis ist, dass eine Bank ihr Entgelt für die erbrachten Wertpapierdienstleistungen – Vermittlung eines Investmentfonds – nicht nur direkt von Kunden, sondern auch über konzernerneigene Fondsgesellschaften bezieht: diese Dienstleistungen der Bank werden im Wege nicht unabhängiger Beratung erbracht – Provisionen sind möglich, wenn diese von Dritten erfolgten Zahlungen nach § 52 WAG 2018 zu erforderlichen Erhöhungen der Qualität der Dienstleistungen beitragen.

Die BAK regt an, dass Provisionsschemata im Finanzdienstleistungsvertrieb kundenfreundlich ausgestaltet werden. Eine Möglichkeit dafür ist, dass die fälligen Provisionen nicht einmalig bei Vertragsabschluss, sondern auf die Laufzeit eines Finanzproduktes aufgeteilt werden. Auf diese Weise können neuabschlussgetriebene Einmalprovisionen vermieden werden; zudem hat eine Verteilung der Provision auf die Laufzeit eines Finanzproduktes den Vorteil, dass der Vertrieb ein vitales Interesse hat, dass die Laufzeit eines Produktes eingehalten und nicht vorzeitig – zumeist mit hohen Kosten für die Kund:innen – aufgelöst wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen und bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

